

Vereinte Nationen

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Verteilung: Allgemein

18. November 2016

Original: Englisch

NICHT ABSCHLIESSEND REDIGIERTE VORAUSSASSUNG

Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Fünfundsechzigste Tagung

24. Oktober–18. November 2016

Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Abschliessende Bemerkungen zum kombinierten Vierten und Fünften periodischen Bericht der Schweiz

1. Der Ausschuss hat den kombinierten Vierten und Fünften periodischen Bericht der Schweiz ([CEDAW/C/CHE/4-5](#)) an seiner 1445. und 1446. Sitzung am 2. November 2016 geprüft (s. CEDAW/SR/1445 und 1446). Die Liste der Themen und Fragen des Ausschusses ist in Dokument CEDAW/C/CHE/Q/4-5 enthalten, die Antworten der Schweiz in Dokument CEDAW/C/CHE/Q/4-5Add.1.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüsst die Vorlage des kombinierten Vierten und Fünften periodischen Berichts des Vertragsstaats. Er begrüsst zudem die schriftlichen Antworten des Vertragsstaats auf die Fragen, die die vor der Sitzung tagende Arbeitsgruppe in einer Liste zusammengestellt hatte, die mündliche Präsentation der Delegation, die Klärung von Fragen, die der Ausschuss während des Dialogs gestellt hatte, und die Informationen, die im Anschluss an den Dialog auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt wurden.

3. Der Ausschuss spricht dem Vertragsstaat seine Anerkennung für dessen sektorübergreifende Delegation aus, die von Sylvie Durrer, der Direktorin des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), geleitet wurde, und spricht auch ihren Kolleginnen und Kollegen aus den EBG-Fachbereichen Recht und Häusliche Gewalt seine Anerkennung aus. Die Delegation umfasste zudem Vertreterinnen und Vertreter des Eidgenössischen Departements des Innern (Bundesamt für Statistik, Bundesamt für Sozialversicherungen und Fachstelle für Rassismusbekämpfung), des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Staatssekretariat für Migration, Bundesamt für Polizei und Bundesamt für Justiz), des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Direktion für Völkerrecht, Abteilung Menschliche Sicherheit und Generalsekretariat), des Eidgenössischen Finanzdepartements (Eidgenössisches Personalamt) und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation und Staatssekretariat für Wirtschaft). Vertreten waren überdies die Gleichstellungsfachstelle des Kantons Bern und die Ständige Mission der Schweiz beim Büro der Vereinten Nationen in Genf. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung den konstruktiven Dialog zwischen der Delegation und den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis.

B. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss begrüsst die Fortschritte, die seit der Prüfung des Dritten periodischen Berichts des Vertragsstaats (CEDAW/C/CHE/CO/3) 2009 im Rahmen von Gesetzesreformen gemacht wurden, darunter insbesondere die Folgenden:

- (a) das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten von 2013; und
- (b) die Aufnahme von Artikel 124, der die Verstümmelung weiblicher Genitalien verbietet, in das Strafgesetzbuch.

5. Der Ausschuss begrüsst die Anstrengungen des Vertragsstaats, den institutionellen und politischen Rahmen zu verbessern, der die Beseitigung der Diskriminierung der Frau beschleunigen und die Gleichstellung von Frau und Mann fördern soll, unter anderem durch die Annahme oder Einführung folgender Massnahmen:

- (a) Gleichstellungsleitlinien im Legislaturprogramm (2016–2019);
- (b) Strategie Nachhaltige Entwicklung (2016–2019);
- (c) Nationales Programm Migration und Gesundheit (2014–2017);
- (d) Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel (2012–2014);
- (e) Bundesprogramm gegen Zwangsheiraten (2013–2017);
- (f) Aktionsplan Schweiz zur Gleichstellung von Frau und Mann (2010–2014);
- (g) Nationaler Aktionsplan Frauen, Frieden und Sicherheit (2013–2016);
- (h) Schweizer Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern (2013);
- (i) Bundesprogramm Chancengleichheit an Hochschulen 2013–2016;
- (j) Bundesprogramm Chancengleichheit an Fachhochschulen 2013–2016, und
- (k) Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) (2011).

6. Der Ausschuss begrüsst, dass der Vertragsstaat seit der Prüfung des vorangegangenen Berichts die folgenden internationalen und regionalen Instrumente ratifiziert hat oder ihnen beigetreten ist:

- (a) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll (beide 2014);
- (b) Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2011);
- (c) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (2009);
- (d) ILO-Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz von 2000 (2014), und
- (e) ILO-Übereinkommen (Nr. 189) über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte von 2011 (2014).

C. Hauptproblembereiche und Empfehlungen

Parlament

7. Der Ausschuss betont, dass die Legislative entscheidend dazu beitragen kann, die vollständige Umsetzung des Übereinkommens zu gewährleisten (s. die Erklärung des Ausschusses zu seinen Beziehungen zu Parlamentarierinnen und Parlamentariern, die an seiner 45. Session 2010 verabschiedet wurde). Er bittet die Bundesversammlung, vor Beginn der nächsten Berichtsperiode dieses Übereinkommens gemäss ihrem Auftrag die für die Umsetzung der vorliegenden abschliessenden Bemerkungen erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Vorbehalte

8. Der Ausschuss begrüsst den 2013 erfolgten Rückzug des Vorbehalts des Vertragsstaats zu Artikel 16 Absatz 1 g) des Übereinkommens. Der Ausschuss ist jedoch besorgt darüber, dass der Vertragsstaat seinen Vorbehalt zu Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 h) noch nicht zurückgezogen hat.

9. Der Ausschuss wiederholt seine vorangegangenen abschliessenden Bemerkungen (s. [CEDAW/C/CHE/CO/3](#), Abs. 12) und fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, in seinem nächsten periodischen Bericht nach Möglichkeit und sofern dies noch aktuell ist, einen Zeitplan für den Rückzug seines Vorbehalts zu Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 h) betreffend das vor dem 1. Januar 1988 geltende Ehegüterrecht zu unterbreiten.

Sichtbarkeit des Übereinkommens, des dazugehörigen Fakultativprotokolls und der allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses

10. Der Ausschuss betrachtet die Einsetzung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe, die unter Federführung des EBG die Umsetzung der Verpflichtungen des Vertragsstaats begleitet, als positiv. Er ist jedoch nach wie vor besorgt über die Unterschiede bei der Umsetzung auf kantonaler und kommunaler Ebene, die noch nicht hinreichend angegangen werden. Der Ausschuss ist des Weiteren besorgt darüber, dass in Gerichtsverfahren auf Bundes- und Kantonsebene nur unzureichend auf das Übereinkommen Bezug genommen wird und dass das Übereinkommen und die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses im Justizwesen und der Anwaltschaft und selbst bei Frauen nicht genügend als wichtige Interpretationshilfen wahrgenommen werden.

11. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat

- (a) auf Bundes- und Kantonsebene eine nachhaltige Strategie für die Bekanntmachung des Übereinkommens, des dazugehörigen Fakultativprotokolls und der allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses in allen relevanten Kreisen einschliesslich der Frauenorganisationen entwickelt und hierfür auch ausreichend Mittel zur Verfügung stellt;
- (b) die Entwicklung einer Informationskampagne über das Übereinkommen fördert, die Frauen – darunter auch Frauen aus benachteiligten Gruppen, Migrantinnen, Asylsuchende, Flüchtlinge, Angehörige von Minderheiten und Frauen mit Behinderungen – über ihre im Übereinkommen verankerten Rechte und die entsprechenden Rechtsmittel aufklärt;
- (c) die erforderlichen gesetzgeberischen Massnahmen ergreift, damit die im Übereinkommen verankerten Rechte in seiner Rechtsordnung ihre Wirkung entfalten können, und die Einklagbarkeit dieser Rechte gewährleistet, und
- (d) Weiterbildungen fördert, in denen Richterinnen und Richter sowie Staats- und Rechtsanwältinnen und -anwälte über das Übereinkommen, das dazugehörige Fakultativprotokoll, die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses, die Empfehlungen des Ausschusses zum Berichterstattungsverfahren und seine Einschätzung von Individualbeschwerden sowie die

Ergebnisse der Berichterstattung informiert und so in die Lage versetzt werden, diese Instrumente vor innerstaatlichen Gerichten anzuwenden oder geltend zu machen und innerstaatliches Recht entsprechend auszulegen.

Anwendung des Übereinkommens im föderalistischen System

12. Der Ausschuss dankt für die Erklärung, die während des Dialogs mit dem Vertragsstaat zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit des Übereinkommens gegeben wurde. Er bringt jedoch erneut seine Besorgnis darüber zum Ausdruck (s. CEDAW/C/CHE/CO/3, Abs. 15), dass es in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des Monismus möglich ist, dem Bundesgericht und anderen richterlichen Behörden auf Bundes- und Kantonebene die Entscheidung zu überlassen, ob die Bestimmungen des Übereinkommens direkt anwendbar sind.

13. Der Ausschuss wiederholt seine vorangegangene Empfehlung (s. CEDAW/C/CHE/CO/3, Abs. 15), wonach der Vertragsstaat Aufklärungskampagnen zum Übereinkommen durchführen sollte, die sich an Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte sowie an die breitere Öffentlichkeit richten. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat zudem, Gerichten, Strafverfolgungsbehörden, Anwältinnen und Anwälten regelmässig Fortbildungen über das Übereinkommen anzubieten und sie damit zu motivieren, das Übereinkommen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu verwenden.

Rechtsrahmen

14. Der Ausschuss betrachtet den Entscheid des Bundesgerichts, sich ausführlich mit den Verpflichtungen des Vertragsstaats gemäss Artikel 2 Buchstabe a des Übereinkommens und mit den vorangegangenen abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses zu befassen, als positiv. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass die vom Bundesgericht angewandte Definition der Begriffe Diskriminierung der Frau und Gleichstellung unverändert bleibt und dass die Verfassung «keinen ... Anspruch auf Herstellung faktischer Gleichheit» gewährleistet. Des Weiteren bedauert der Ausschuss, dass Artikel 8 der neuen Bundesverfassung zwar eine weit gefasste Definition des Grundsatzes der Gleichbehandlung bietet, jedoch nur unzureichend angewandt wird.

15. In Übereinstimmung mit den Verpflichtungen des Vertragsstaats gemäss Übereinkommen und mit der Agenda für nachhaltige Entwicklung, deren Zielvorgabe 5.1 die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung von Frauen und Mädchen in aller Welt fordert, wiederholt der Ausschuss seine vorangegangene Empfehlung (s. CEDAW/C/CHE/CO/3, Abs. 18), wonach der Vertragsstaat Massnahmen treffen sollte, um zu gewährleisten, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann und das Verbot der Diskriminierung der Frau gemäss Artikel 1 des Übereinkommens angewandt werden.

Frauen, Frieden und Sicherheit

16. Der Ausschuss begrüsst den dritten vom Vertragsstaat umgesetzten Nationalen Aktionsplan Frauen, Frieden und Sicherheit (2013–2016) gemäss UNO-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000), der unter Mitarbeit zivilgesellschaftlicher Akteure ausgearbeitet wurde, und spricht dem Vertragsstaat seine Anerkennung für seine wichtige Rolle bei humanitären Einsätzen und in der Entwicklungsarbeit aus. Der Ausschuss ist jedoch besorgt angesichts

- (a) der eingeschränkten Mitwirkung und des mangelnden Einbezugs von Frauen in Friedensprozessen;
- (b) der unzulänglichen Anstrengungen, die Genderperspektive in Strategien zur Prävention von gewalttätigem Extremismus und zur Terrorismusbekämpfung einzubeziehen, und

(c) der negativen Auswirkungen des Kleinwaffenhandels und der Ausfuhr von Waffen und Munition in Konfliktgebiete auf Frauen sowie der Tatsache, dass Waffenhersteller ihrer Pflicht gemäss dem Waffenhandelsvertrag von 2014, die Verwendung ihrer Waffen sowie die Gewalt gegen Frauen zu überwachen, nur unzureichend nachkommen.

17. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat

(a) eine Verstärkung seiner Bemühungen, Frauen in Verhandlungen und Mediationen auch auf Führungsebene einzubeziehen und Ländern, in denen ein Konflikt stattgefunden hat, technische Hilfe für die Konfliktbeilegung zur Verfügung zu stellen und die effektive Mitwirkung von Frauen zu fördern;

(b) eine Verstärkung seiner Bemühungen, die Genderperspektive in Strategien zur Prävention von gewalttätigem Extremismus einzubeziehen und die Fähigkeit von Frauen und Mädchen – darunter auch Frauen aus zivilgesellschaftlichen Gruppen – zu fördern, sich an der Terrorismusbekämpfung zu beteiligen, und

(c) die Integration der Genderperspektive in seine politischen und operativen Tätigkeitsfelder zu fördern, die Auswirkungen des Missbrauchs und des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen auf Frauen – darunter auch Frauen in Konfliktgebieten – zu überwachen und sicherzustellen, dass Waffenhersteller die Verwendung ihrer Waffen sowie die Gewalt gegen Frauen beobachten und darüber Bericht erstatten.

Innerstaatliche Mechanismen für Frauenförderung und Gender Mainstreaming

18. Der Ausschuss begrüsst die Einrichtung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte im Jahr 2011 und nimmt die Anstrengungen des Vertragsstaats zur Kenntnis, die Zusammenarbeit unter den einschlägigen Institutionen und Mechanismen zu verstärken. Er ist jedoch besorgt angesichts

(a) des Fehlens einer integrierten Gesamtstrategie für Gender Mainstreaming und des Entscheids des Bundesrates, auf eine geschlechtsdifferenzierte Budgetanalyse zu verzichten;

(b) des Fehlens einer nationalen Gleichstellungsstrategie und –politik und eines entsprechenden Aktionsplans, der die strukturellen Ursachen der fortdauernden Ungleichbehandlung der Geschlechter angeht;

(c) der negativen Auswirkungen budgetärer Überlegungen auf die personellen und finanziellen Ressourcen der Gleichstellungsbüros oder -kommissionen in den meisten Kantonen, darunter auch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen; er bedauert zudem, dass diese Organisationen nicht über die erforderliche Autorität und Sichtbarkeit verfügen;

(d) der Ungewissheit über den Status des Schweizer Kompetenzzentrums für Menschenrechte und der Hinweise seitens des Vertragsstaats, das Mandat des Zentrums nur um fünf Jahre zu verlängern, sowie über die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Mitglieder des Zentrums zu stärken, und

(e) der Tatsache, dass nicht immer gewährleistet ist, dass in allen Amtssprachen des Vertragsstaats geschlechtergerechte Sprache verwendet wird.

19. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) seinen Entscheid bezüglich des Gender Mainstreamings zu überdenken und die vorangegangene Empfehlung des Ausschusses, eine integrierte Gleichstellungsstrategie anzunehmen (s.

CEDAW/C/CHE/CO/3, Abs. 22), zu überprüfen, darunter auch den Einsatz einer geschlechtsdifferenzierten Budgetanalyse mit wirksamen Kontroll- und Rechenschaftsmechanismen auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen;

(b) eine nationale Gleichstellungsstrategie und -politik und einen entsprechenden Aktionsplan zu entwickeln, der die strukturellen Ursachen der fortdauernden Ungleichbehandlung der Geschlechter angeht, darunter auch Mehrfachdiskriminierungen von Frauen und Mädchen;

(c) die bestehenden kantonalen Gleichstellungsbüros und -kommissionen zu stärken und sicherzustellen, dass diese und das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen die erforderliche Autorität und Sichtbarkeit erhalten und mit genügend personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden, damit sie in der Lage sind, die Rechte der Frauen wirksam zu fördern und Fortschritte bei der Umsetzung der Gleichstellungspolitik, -pläne und -programme auf Bundes- und Kantonebene regelmässig zu bewerten und ihre Auswirkungen zu evaluieren;

(d) das Mandat des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte insbesondere im Hinblick auf die Gleichstellung zu stärken und dafür zu sorgen, dass es im Einklang steht mit den Grundsätzen der UNO betreffend die Stellung nationaler Institutionen («Pariser Grundsätze», angenommen mit Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993, Anhang), und

(e) sicherzustellen, dass in den Rechtsvorschriften in allen Amtssprachen des Vertragsstaats geschlechtergerechte Sprache verwendet wird.

Zeitweilige Sondermassnahmen

20. Der Ausschuss betrachtet es als positiv, dass Massnahmen ergriffen wurden, um die substanzielle Gleichberechtigung im Vertragsstaat zu verwirklichen; er ist jedoch besorgt angesichts der Unterrepräsentation von Frauen in ausserparlamentarischen Kommissionen und Gremien, in Firmenleitungen und in Institutionen, die dem Bund nahestehen, sowie in leitenden Managementpositionen und in Entscheidungsprozessen auf Führungsebene. Er ist des Weiteren besorgt angesichts der geringen Anzahl von Professorinnen an Hochschulen und Richterinnen auf allen Ebenen der Justiz.

21. Unter Bezugnahme auf seine allgemeine Empfehlung Nr. 25 (2004) betreffend zeitweilige Sondermassnahmen wiederholt der Ausschuss seine vorangegangene Empfehlung (s. CEDAW/C/CHE/CO/3, Abs. 24) und fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, zwecks substanzieller Gleichberechtigung von Frau und Mann weiterhin Massnahmen in Form von zeitweiligen Sondermassnahmen oder dauerhaften Massnahmen zu beschliessen und umzusetzen und in Bereichen, in denen Frauen sowohl im öffentlichen als auch im Privatsektor unterrepräsentiert oder benachteiligt sind, die Zuweisung von Mitteln und die Schaffung von Anreizen, gezielte Anwerbung und die Einführung von befristeten Zielen und Quoten sicherzustellen.

Stereotype

22. Der Ausschuss begrüsst die Massnahmen des Vertragsstaats zum Abbau diskriminierender Stereotype, darunter auch die Überarbeitung der Lehrpläne in den französischsprachigen Kantonen und die Bekämpfung diskriminierender stereotyper Vorstellungen hinsichtlich weiblicher Angehöriger von Minderheiten und Migrantinnen. Der Ausschuss bekundet jedoch seine Besorgnis angesichts

(a) der herrschenden Stereotype hinsichtlich der Rolle von Frau und Mann in Familie und Gesellschaft, die zusammen mit den tief verwurzelten patriarchalen Einstellungen auch weiterhin Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter erschweren;

(b) der strukturellen Hindernisse in den Medien, die in den letzten Jahren zu einem Rückgang weiblicher Medienschaffender führten, während die Medien und die Werbung auch weiterhin stereotype und sexualisierte Bilder von Frauen zeigen, und

(c) der von den Medien verbreiteten stereotypen und negativen Darstellungen von Frauen aus ethnischen Minderheiten und Migrantinnen, die ihre Integration in die Gesellschaft erschweren.

23. Der Ausschuss wiederholt seine vorangegangenen Empfehlungen (s. CEDAW/C/CHE/CO/3, Abs. 26) denen zufolge der Vertragsstaat

(a) seine Bemühungen verstärken sollte, diskriminierende Stereotype hinsichtlich der Rollen und Aufgaben von Frau und Mann in Familie und Gesellschaft zu beseitigen, unter anderem durch bewusstseinsbildende Massnahmen, die sich an Frauen und Männer richten;

(b) eine Bildungsstrategie für Medienschaffende mit Leitlinien und Kontrollmechanismen festlegen sollte, um frauendiskriminierende Stereotype abzubauen, und für geschlechtsneutrale Medienberichterstattung vor allem in Wahlkämpfen eintreten sollte; des Weiteren sollte er Massnahmen treffen, die eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Medien fördern, und eine ausdrückliche Bestimmung zu ausgewogener Vertretung in das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen aufnehmen, und

(c) Anreize für die Medien schaffen sollte, ein positives Bild von weiblichen Angehörigen ethnischer Minderheiten und Migrantinnen zu vermitteln.

Schädliche Praktiken

24. Der Ausschuss begrüsst die Annahme gesetzlicher Vorschriften und anderer Massnahmen zur Bekämpfung schädlicher Praktiken, darunter die Genitalverstümmelung von Frauen, die Genitalverstümmelung intersexueller Personen, Kinderehe und Zwangsehe. Er ist jedoch besorgt angesichts

(a) der Tatsache, dass im Vertragsstaat an meist aus Migrantenfamilien stammenden Mädchen Genitalverstümmelungen und andere schädliche Praktiken vorgenommen wurden oder vorgenommen werden könnten;

(b) der Tatsache, dass Informationen über schädliche Praktiken aufgrund von sprachlichen und kulturellen Barrieren vor allem für Frauen aus ethnischen Minderheiten und Migrantinnen nicht leicht erhältlich sind. Zudem fehlt eine nationale Gesamtstrategie für die Bekämpfung der Genitalverstümmelung, und das Weiterbildungsangebot für einschlägige Fachkräfte ist gering;

(c) der unzureichenden Unterstützung für intersexuelle Personen, an denen im Säuglings- und Kindesalter unfreiwillige und medizinisch unnötige chirurgische Eingriffe mit häufig irreversiblen Folgen vorgenommen wurden, die erhebliche körperliche und psychische Leiden zur Folge hatten;

(d) des Drucks, den medizinische Fachkräfte, die Medien und die Gesellschaft auf die Eltern von intersexuellen Kindern ausüben, um sie zu veranlassen, sogenannten «medizinischen Massnahmen» zuzustimmen, die mit psychosozialen Indikationen begründet werden; intersexuelle Kinder und Erwachsene wissen häufig nichts von den Eingriffen, die an ihnen vorgenommen wurden, und der Zugang zu Rechtsmitteln ist für intersexuelle Personen, an denen medizinisch unnötige Eingriffe vorgenommen wurden, extrem eingeschränkt, da die Verjährungsfrist abgelaufen ist, wenn sie das Erwachsenenalter erreichen, und

(e) des mangelnden Einbezugs intersexueller Personen und ihrer Angehörigen in interdisziplinäre Arbeitsgruppen und der Tatsache, dass die von diesen Eingriffen direkt Betroffenen vor Entscheidungen, die ihr Leben beeinflussen, nicht konsultiert werden.

25. Auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlung/allgemeinen Bemerkung Nr. 31 des Ausschusses und Nr. 18 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2014) zur Frage schädlicher Praktiken empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,

- (a) systematisch aufgeschlüsselte Daten über schädliche Praktiken im Vertragsstaat zu sammeln und auch weiterhin die Prävention sowie Schutzmassnahmen auszubauen, deren Ziel es ist, Genitalverstümmelung, Kinderehen und Zwangsehen zu beseitigen;
- (b) Sensibilisierungskampagnen durchzuführen und dafür zu sorgen, dass die Opfer von Genitalverstümmelung jederzeit Zugang zu Informationen haben, sowie zu gewährleisten, dass Fachkräfte für die Identifikation potenzieller Opfer geschult und Täterinnen und Täter vor Gericht gestellt werden;
- (c) im Einklang mit den Empfehlungen der Eidgenössischen Ethikkommission sicherzustellen, dass an keinem Kind im Säuglings- oder Kindesalter unnötige medizinische oder chirurgische Eingriffe vorgenommen werden; Gesetze zu verabschieden, die die körperliche Unversehrtheit, Autonomie und Selbstbestimmung intersexueller Personen schützen und Familien mit intersexuellen Kindern angemessen beraten und unterstützen;
- (d) Rechtsvorschriften anzunehmen, damit intersexuellen Personen, an denen ohne freiwillige, vorgängige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung der intersexuellen Person oder ihrer Eltern chirurgische oder andere medizinische Eingriffe vorgenommen wurden, unter gerichtlicher Aufsicht Wiedergutmachung geleistet werden kann, und
- (e) medizinische Fachkräfte über die schädlichen Auswirkungen unnötiger chirurgischer und anderer medizinischer Eingriffe an intersexuellen Kindern aufzuklären und sicherzustellen, dass die Belange intersexueller Personen von den interdisziplinären Arbeitsgruppen, deren Aufgabe die Überprüfung dieser Verfahren ist, gebührend berücksichtigt werden.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen

26. Der Ausschuss spricht dem Vertragsstaat seine Anerkennung für dessen Anstrengungen aus, geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen, ist jedoch nach wie vor besorgt angesichts

- (a) der weiten Verbreitung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, wie sie aus den vom Vertragsstaat zur Verfügung gestellten Statistiken ersichtlich ist (3173 Fälle von Körperverletzung gegen Frauen und 948 Fälle gegen Männer im Jahr 2011), einschliesslich häuslicher Gewalt und Stalking;
- (b) der Tatsache, dass geschlechtsspezifische Gewalt häufig nicht der Polizei gemeldet und daher nicht strafrechtlich verfolgt wird, was Straffreiheit für die Täter zur Folge hat;
- (c) des Fehlens eines nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, der auch dazu beitragen könnte, die unterschiedlichen Vorgehensweisen der Kantone zu vereinheitlichen;
- (d) der unzureichenden Anzahl von Unterkünften mit Fachkräften für die Betreuung der Opfer sowie angesichts des begrenzten Zeitrahmens, innerhalb dessen Opfer die Betreuung in Anspruch nehmen können; des Weiteren angesichts der Unterschiede zwischen den Kantonen hinsichtlich der Finanzierung und Organisation der Unterkünfte sowie der mangelnden Unterstützung für nichtstaatliche Organisationen, die Opferhilfe leisten, sowie angesichts des Mangels an Hilfe für den täglichen Lebensunterhalt, die Kinderbetreuung etc. für Frauen, die die Unterkünfte verlassen;

- (e) der Tatsache, dass der Vertragsstaat das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Übereinkommen) 2013 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat, und
- (f) der negativen Auswirkungen, die unkontrollierte Waffen im Privatbesitz von Männern im Vertragsstaat auf das Leben von Frauen und Mädchen haben.

27. Der Ausschuss erinnert an seine allgemeine Empfehlung Nr. 19 (1992) zur Gewalt gegen Frauen und wiederholt seine vorangegangenen Empfehlungen, denen zufolge der Vertragsstaat

- (a) seine Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen einschliesslich häuslicher und sexueller Gewalt verstärken und hierbei weiblichen Angehörigen von Minderheiten besondere Aufmerksamkeit schenken sowie neue Rechtsvorschriften zur Prävention des Stalking erlassen sollte;**
- (b) Massnahmen zur Erhöhung der weiblichen Anzeigequote betreffend geschlechtsspezifische Gewalt einschliesslich häuslicher Gewalt ergreifen sollte, indem er für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Polizistinnen und Polizisten und andere Vollzugsbeamte Weiterbildungen über die strikte Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen zur Gewalt gegen Frauen anbietet, sie für den kulturellen Hintergrund von weiblichen Angehörigen von Minderheiten und Migrantinnen sensibilisiert, die Öffentlichkeit auf die Strafbarkeit solcher Taten aufmerksam macht und sicherstellt, dass alle Fälle von Gewalt gegen Frauen wirksam untersucht und die Täter vor Gericht gestellt werden;**
- (c) in Konsultation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen unverzüglich einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verabschieden und sicherstellen sollte, dass ausreichende personelle, technische und finanzielle Ressourcen für seine Durchführung, Überwachung und Auswertung zur Verfügung stehen;**
- (d) die Unterstützungsdienste für Opfer von Gewalt gegen Frauen ausbauen sollte; unter anderem sollten zusätzliche Unterkünfte eingerichtet werden, um zu gewährleisten, dass in jedem Kanton geeignete opferzentrierte Dienste angeboten werden, und es sollte sichergestellt werden, dass psychosoziale Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogramme zur Verfügung stehen;**
- (e) Schritte unternehmen sollte, um das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Übereinkommen) vorrangig zu ratifizieren, und**
- (f) eine unabhängige Untersuchung in Auftrag geben sollte, in deren Rahmen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Vertreterinnen von Frauen-NGO den Zusammenhang von unkontrolliertem privatem Waffenbesitz von Männern im Vertragsstaat und dessen Auswirkungen auf die Gewalt gegen Frauen und Mädchen analysieren.**

Menschenhandel und Ausbeutung der Prostitution

28. Der Ausschuss begrüsst die Schritte, die der Vertragsstaat zur Bekämpfung des Menschenhandels unternommen hat, ist jedoch besorgt angesichts

- (a) der geringen Verfolgungs- und Verurteilungsquoten in Fällen von Frauen- und Mädchenhandel und angesichts des Mangels an aufgeschlüsselten Daten zu Opfern des Menschenhandels;
- (b) des Fehlens eines einheitlichen Ansatzes aller Kantone bei der Identifikation von Opfern und ihrer Überweisung an die zuständigen Sozialdienste sowie angesichts der unzureichenden personellen und finanziellen Mittel der Opferschutzdienste;

- (c) des Fehlens eines umfassenden Opferschutzprogramms, das geeignete Unterkünfte mit organisierten Rehabilitations- und Wiedereingliederungsmassnahmen, Zugang zu Beratung, medizinischer Versorgung, psychologischer Betreuung und Hilfe sowie Entschädigung der Opfer vorsieht, insbesondere der Migrantinnen, die nur dann automatisch eine befristete Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn sie mit der Polizei und den Justizbehörden zusammenarbeiten;
- (d) der kantonalen Unterschiede bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen und der Tatsache, dass die Erteilung oft von der Art des Betriebs, der kantonalen Behörde und der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters abhängt;
- (e) des begrenzten Eingehens auf Mehrfachausbeutungen wie Zwangsarbeit, Knechtschaft, Sklaverei und ähnliche Praktiken, und
- (f) der strukturellen Gewalt und der Ausgrenzung, mit der ausländische Frauen in der Prostitution und insbesondere Frauen mit irregulärem Aufenthaltsstatus konfrontiert sind, und angesichts der mangelnden Bereitschaft des Vertragsstaats, für Frauen, die einen Ausweg aus der Prostitution suchen, Ausstiegsstrategien zu entwickeln oder alternative Einnahmequellen aufzuzeigen.

29. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- (a) Sensibilisierungsprogramme für Polizeibehörden und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter auf kantonaler Ebene durchzuführen und alle Fälle von Menschenhandel insbesondere mit Frauen und Mädchen zu untersuchen, zu verfolgen und angemessen zu bestrafen und den Zugang zu Daten über die Opfer des Menschenhandels, die nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselt sind, zu erleichtern;**
- (b) die Auswirkungen des Nationalen Aktionsplans rasch einzuschätzen und einen neuen genderzentrierten Plan zu verabschieden, der sicherstellt, dass die Massnahmen in allen Kantonen einheitlich umgesetzt werden;**
- (c) Massnahmen zu verstärken, die darauf abzielen, die durch Menschenhandel gefährdeten Frauen und insbesondere Migrantinnen und unbegleitete Mädchen zu identifizieren und zu unterstützen, angemessenen Zugang zu Gesundheitsversorgung und Beratung zu gewährleisten, mehr personelle, technische und finanzielle Mittel für NGO bereitzustellen, die Opferschutz leisten, und gezielte Schulungen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter anzubieten, die Opfer von Menschenhandel betreuen;**
- (d) Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen, um alle Opfer von Menschenhandel in die Lage zu versetzen, ungeachtet ihrer Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit mit der Polizei Schutz- und Rehabilitationsmassnahmen in Anspruch zu nehmen, und sicherzustellen, dass die Behörden einen opferzentrierten Ansatz verfolgen, wenn sie eine Erholungs- und Bedenkzeit gewähren;**
- (e) weitere mit dem Menschenhandel verbundene Praktiken, darunter insbesondere Zwangsarbeit und Knechtschaft, zu verhüten und zu bekämpfen und diesbezüglich Weiterbildungen für Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren sowie andere einschlägige Fachkräfte anzubieten, und**
- (f) die Situation ausländischer Frauen, die als Prostituierte arbeiten oder vom Entscheid des Vertragsstaats betroffen sind, das Cabaret-Tänzerinnen-Statut aufzuheben, regelmässig zu überprüfen, um sie zu schützen und die Hilfe für Frauen und Mädchen zu verstärken, die nicht mehr als Prostituierte arbeiten wollen, unter anderem durch das Angebot von Ausstiegsstrategien oder das Aufzeigen alternativer Einnahmequellen.**

Politische Partizipation und Mitwirkung im öffentlichen Leben

30. Der Ausschuss nimmt die Anstrengungen des Vertragsstaats zur Kenntnis, die politische Partizipation der Frauen und ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben zu fördern, ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass

- (a) Frauen im Ständerat und im Nationalrat auch weiterhin unterrepräsentiert sind und der Frauenanteil in der Regierung auch im Anschluss an die letzten eidgenössischen Wahlen 2015 gering ist;
- (b) strukturelle Hindernisse und geschlechtsspezifische Diskriminierung das politische und öffentliche Engagement von Frauen erschweren, die auf diese Weise von Leitungs- und Entscheidungspositionen in öffentlichen Ämtern, die durch Wahl oder Ernennung besetzt werden, in politischen Parteien, in der Justiz, in den Hochschulen und den öffentlichen Medien ausgeschlossen werden, und
- (c) das Bundesgericht die Anwendung gesetzlicher Quoten für die Vertretung von Frauen in Organen der Legislative, der Exekutive und der Judikative abgelehnt hat.

31. Der Ausschuss wiederholt seine vorangegangenen Empfehlungen (s. CEDAW/C/CHE/CO/3, Abs. 34) und ruft den Vertragsstaat auf,

- (a) sich verstärkt zu bemühen, die Anzahl der Frauen in gewählten Gremien auf Bundes- und Kantonebene sowie in Berufspositionen auf Gemeindeebene zu erhöhen und eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im politischen und öffentlichen Leben zu erreichen;**
- (b) Sensibilisierungskampagnen für Politikerinnen und Politiker, Journalistinnen und Journalisten, Lehrkräfte und die breite Öffentlichkeit zu intensivieren, um darauf aufmerksam zu machen, dass die uneingeschränkte, gleichberechtigte, freie und demokratische Mitwirkung von Frauen ebenso wie die von Männern im politischen und öffentlichen Leben eine Voraussetzung für die vollständige Umsetzung der Menschenrechte der Frauen ist, und auch weiterhin die Medien aufzufordern, dafür zu sorgen, dass insbesondere in Wahlkampfzeiten Kandidatinnen und Kandidaten sowie gewählte Volksvertreterinnen und Volksvertreter die gleiche Sichtbarkeit in den Medien erhalten, und**
- (c) den Entscheid des Bundesgerichts zu überprüfen und proaktive Massnahmen zu ergreifen, darunter zeitweilige Sondermassnahmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens und der allgemeinen Empfehlung Nr. 25 des Ausschusses (2004), um die strukturellen Hindernisse zu beseitigen, die eine substantielle Gleichberechtigung von Frau und Mann im politischen und öffentlichen Leben erschweren.**

Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger

32. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Menschenrechtsverteidigerinnen im Ausland nicht genügend unterstützt werden, weil das diplomatische Personal nicht ausreichend informiert ist über die Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern, die der Vertragsstaat 2013 verabschiedete.

33. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine vollständige Umsetzung der Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die ausserpolitischen Akteure die Leitlinien kennen und auf Situationen vorbereitet sind, in denen es um Menschenrechtsverteidigerinnen geht.

Bildung

34. Der Ausschuss begrüsst die Massnahmen des Vertragsstaats zum Abbau diskriminierender Stereotype im Bildungswesen und insbesondere in der Tertiärstufe, ist jedoch weiterhin besorgt darüber, dass

- (a) die Berufswahl von Frauen und Mädchen nach wie vor von den geschlechtsspezifischen Stereotypen im Lehrmaterial sowohl der Schulen als auch der Hochschulen geprägt ist. Zwar wurde in manchen Kantonen gleichstellungsorientiertes Lehrmaterial entwickelt, doch diese Praxis hat sich nicht in allen Kantonen des Vertragsstaats durchgesetzt;
- (b) Frauen nach wie vor traditionelle Frauenstudien und Frauenberufe wählen und in der Berufsbildung sowie in manchen Hochschulbereichen wie etwa den MINT-Fächern unterrepräsentiert sind, wie aus dem Anhang des Vertragsstaatenberichts hervorgeht, der zeigt, dass diesbezüglich zwischen 1990 und 2010 kaum Fortschritte zu verzeichnen sind (unter 10 Prozent), und
- (c) Frauen auf allen Ebenen des Bildungswesens in Entscheidungsprozessen auf Führungsebene und in leitenden Managementpositionen nach wie vor unterrepräsentiert sind. Mädchen und junge Frauen haben in diesem Bereich keine Rollenvorbilder, da es nur wenige Professorinnen und Rektorinnen gibt.

35. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat

- (a) **die weitere Diversifizierung der Bildungsoptionen von Mädchen und Buben zu fördern, auf kantonaler Ebene die Überarbeitung von Lehrmaterial zu veranlassen und dafür zu sorgen, dass in allen Kantonen und Gemeinden gleichstellungsorientiertes Lehrmaterial zur Verfügung steht und dass landesweit ein Modul über geschlechtsspezifische Stereotype in die pädagogische Ausbildung aufgenommen wird;**
- (b) **Strategien zur Überwindung diskriminierender Stereotype und struktureller Hindernisse zu verstärken, die Mädchen davon abhalten, nach der Sekundarschule ein Studium zu beginnen und sich für traditionelle Männerfächer wie Mathematik, Informatik oder Naturwissenschaften zu entscheiden, und**
- (c) **die berufliche Entwicklung von Frauen im Bildungssystem zu verfolgen, um Chancengleichheit sicherzustellen, versteckte oder indirekte Diskriminierung von Frauen zu verhindern und Mentoringprogramme zu entwickeln, in denen Professorinnen und Rektorinnen zu Rollenvorbildern für junge Frauen werden.**

Beschäftigung

36. Der Ausschuss betrachtet die Massnahmen des Vertragsstaats zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf als positiv. Dennoch ist er besorgt darüber, dass

- (a) das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen sowohl im öffentlichen als auch im Privatsektor sich auch weiterhin negativ auf die berufliche Laufbahn und die Altersvorsorge von Frauen auswirkt, während die mangelnde Umsetzung der Rechtsvorschriften über gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit diesbezügliche Fortschritte auch weiterhin verhindert;
- (b) die horizontale und vertikale Segregation in der Erwerbstätigkeit fortbesteht; dass Frauen aufgrund ihrer traditionellen Mutterrolle vorwiegend in geringer bezahlten Dienstleistungsbereichen sowie in Bereichen tätig sind, in denen es hauptsächlich befristete Arbeitsverträge und Teilzeitarbeit gibt; dass Frauen im Privatsektor in Managementpositionen unterrepräsentiert sind; dass für leitende Positionen kaum Teilzeitstellen angeboten werden und dass Teilzeitarbeitende bei der Invalidenversicherung erheblich benachteiligt sind;

- (c) es nach wie vor an erschwinglichen Kindertagesstätten, familienfreundlichen Beschäftigungsmodellen und Vaterschaftsurlaub mangelt;
- (d) die Anhebung des Rentenalters von Frauen auf 65 Jahre sich möglicherweise negativ auf das Rentenniveau auswirkt, vor allem für Frauen, die unbezahlte Betreuungsarbeit verrichten;
- (e) am Arbeitsplatz insbesondere in männlich dominierten Bereichen und im leitenden Management diskriminierende Verhaltensweisen zunehmen und kaum wirksame Massnahmen getroffen werden, um gegen solche Belästigungen vorzugehen, und
- (f) der Zugang von Migrantinnen, weiblichen Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Frauen mit Behinderungen zum formalen Arbeitsmarkt eingeschränkt ist.

37. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- (a) **seine Anstrengungen zur Beseitigung des Lohngefälles zwischen Frauen und Männern zu verstärken und Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu gewährleisten, unter anderem durch den Einsatz von zeitweiligen Sondermassnahmen mit befristeten Zielen nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens und nach der allgemeinen Empfehlung 25 (2004) des Ausschusses;**
- (b) **wirksame Massnahmen zu treffen, darunter Ausbildung und Anreize für Frauen, traditionelle Männerberufe zu ergreifen; die horizontale und vertikale Segregation in der Erwerbstätigkeit im öffentlichen wie im Privatsektor abzubauen und zeitweilige Sondermassnahmen, darunter gesetzliche Quoten, zu beschliessen, um die Vertretung von Frauen in Managementpositionen des Privatsektors zu fördern und Firmen zu ermutigen, auf Leitungsebene Teilzeitstellen anzubieten, diskriminierende Bestimmungen im Arbeitsrecht und der Sozialgesetzgebung zu aufzuheben und dafür zu sorgen, dass auch Teilzeitarbeitende der Invalidenversicherung beitreten können;**
- (c) **für Frauen mehr Möglichkeiten zu schaffen, Zugang zu Vollzeitbeschäftigung zu erhalten, unter anderem durch die Verabschiedung eines rechtsbasierten nationalen Rahmens für die Kinderbetreuung zwecks Bereitstellung ausreichender und geeigneter Betreuungseinrichtungen, und einen Rechtsrahmen zu schaffen, der gewährleistet, dass bezahlter Vaterschaftsurlaub eingeführt wird, ohne dass das Recht der Frauen auf Mutterschaftsurlaub beeinträchtigt wird;**
- (d) **sicherzustellen, dass die Situation von Frauen, die unbezahlte Betreuungsarbeit geleistet haben, bei der Rentenreform berücksichtigt wird, damit diese Frauen nicht diskriminiert werden;**
- (e) **sicherzustellen, dass Opfer von diskriminierender Belästigung am Arbeitsplatz Zugang zu wirksamen Mechanismen und Rechtsmitteln haben, und Arbeitgeber aufzufordern, die Unternehmenskultur regelmässig zu überprüfen, damit solche Belästigungen nicht mehr vorkommen, und**
- (f) **die Bedürfnisse von benachteiligten Gruppen von Frauen und insbesondere von Migrantinnen, weiblichen Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und für diese Frauen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen.**

Gesundheit

38. Der Ausschuss begrüsst die vom Vertragsstaat getroffenen Massnahmen, die die Unterschiede zwischen den Kantonen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung und insbesondere die Unterschiede zwischen

Schweizer Staatsangehörigen und Migrantinnen und Migranten reduzieren sollen. Der Ausschuss ist jedoch weiterhin besorgt darüber, dass

- (a) Sprachbarrieren und mangelnde Information Migrantinnen häufig den Zugang zu Gesundheitseinrichtungen, darunter auch zu Diensten für reproduktive Gesundheit, erschweren;
- (b) zwischen den Kantonen Unterschiede bei der altersgemässen Sexualerziehung bestehen und dies die Gefahr von Teenagerschwangerschaften birgt;
- (c) die Kantone unterschiedliche Unterstützungsangebote zur Verfügung stellen und lesbische, bisexuelle und intersexuelle Personen nicht genügend in Gesundheitserhebungen und -register einbezogen werden;
- (d) auch weiterhin Geschlechtsumwandlungen an Transpersonen vorgenommen werden, darunter auch freiwillige medizinische Behandlungen wie hormonelle oder chirurgische Sterilisation, und über die Kosten einer solchen Behandlung, und
- (e) keine aufgeschlüsselte Informationen und Daten zu HIV/Aids-Fällen im Vertragsstaat vorhanden sind und dass keine Massnahmen getroffen wurden, um das HIV/Aids-Risiko und die Gefahr sexuell übertragbarer Krankheiten bei Frauen in der Prostitution zu senken.

39. Im Einklang mit seiner allgemeinen Empfehlung Nr. 24 (1999) über Frauen und Gesundheit empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,

- (a) sicherzustellen, dass sich die medizinischen Fachkräfte der kulturellen und sprachlichen Barrieren von Migrantinnen, die einen Gesundheitsdienst aufsuchen, bewusst sind und dass sie auf Wunsch weibliches Gesundheitspersonal hinzuziehen; Aufklärungskampagnen zu veranlassen, die sich in den entsprechenden Sprachen an Migrantinnen und Migranten wenden und über die Gesundheitsversorgung einschliesslich der Dienste für sexuelle und reproduktive Gesundheit informieren;**
- (b) sicherzustellen, dass die Lehrpläne aller Kantone altersgemässe Sexualerziehung vorsehen und die Lehrkräfte entsprechend ausgebildet werden;**
- (c) Hinweise und Dokumentation betreffend LGBTI-Personen in nationale Gesundheitserhebungen und -register einzubeziehen;**
- (d) die Entscheide von Zivilgerichten zu überprüfen, denen zufolge Transpersonen sich einem chirurgischen Eingriff und/oder einer Hormonbehandlung unterziehen müssen, bevor das Geschlecht rechtlich anerkannt wird, und dafür zu sorgen, dass die Kosten solcher Behandlungen erstattet werden, und**
- (e) die Erhebung von Daten zu Fällen von HIV/Aids und sexuell übertragbaren Krankheiten zu veranlassen und sicherzustellen, dass altersgemässe Dienste und Behandlungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit einschliesslich vertraulicher Dienstleistungen für alle HIV/Aids-infizierten Frauen und Mädchen zur Verfügung stehen.**

Wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen

40. Der Ausschuss begrüsst die Veröffentlichung des Berichts des Bundesrates über unlautere und unrechtmässige Finanzflüsse (2016). Der Ausschuss ist besorgt angesichts

- (a) des Fehlens von wirksamen und transparenten Regeln und Mechanismen für die Evaluation der Auswirkungen von Haushaltsdefiziten infolge solcher Politiken auf die Frauen, vor allem in Entwicklungsländern;

- (b) des Fehlens einer Folgenabschätzung, die vor dem Abschluss internationaler Handels- und Investitionsabkommen ausdrücklich die Menschenrechte der Frauen berücksichtigt, und
- (c) der Politik des Vertragsstaats in Bezug auf das Finanzgeheimnis und seiner Vorschriften zu Unternehmensberichterstattung und Steuern, die sich potenziell nachteilig auf die Fähigkeit anderer und vor allem einkommensschwacher Staaten auswirken, möglichst viele Ressourcen für die Einhaltung der Rechte der Frauen zu mobilisieren.

41. Im Einklang mit der allgemeinen Empfehlung Nr. 28 (2010) zu den Kernpflichten der Vertragsstaaten nach Artikel 2 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,

- (a) unabhängige und partizipativ angelegte regelmässige Folgenabschätzungen der extraterritorialen Auswirkungen seiner Finanzgeheimnis- und Unternehmenssteuerpolitik auf die Rechte der Frau und die substantielle Gleichberechtigung in Auftrag zu geben und sicherzustellen, dass sie unparteiisch durchgeführt und die Methoden und Ergebnisse öffentlich gemacht werden;**
- (b) sicherzustellen, dass die vom Vertragsstaat geschlossenen Handels- und Investitionsabkommen den Vorrang seiner Verpflichtungen nach dem Übereinkommen anerkennen und ausdrücklich auf die Auswirkungen der Abkommen auf die Rechte der Frau eingehen;**
- (c) seine Rechtsvorschriften betreffend das Verhalten von in der Schweiz registrierten oder ansässigen Unternehmen im Ausland zu verschärfen.**

Armut und Sozialhilfe

42. Der Ausschuss begrüsst den generellen Rückgang der Armut auf der Ebene der Haushalte, der den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren von 2013 entspricht. Er ist jedoch besorgt darüber,

- (a) dass Frauen und insbesondere alleinerziehende Mütter, ältere Frauen, geschiedene Landfrauen, Migrantinnen, Arbeitslose sowie Frauen, die unbezahlte Betreuungsarbeit verrichten, überproportional von Armut betroffen sind;
- (b) dass Unterhaltszahlungen zwischen den Kantonen erheblich variieren in Fällen, in denen ein Elternteil seinen Verpflichtungen bezüglich des Kindesunterhalts nicht nachkommt und der begünstigte Elternteil diese Zahlungen in manchen Fällen später erstatten muss;
- (c) dass Unterhaltszahlungen als Einkommen besteuert werden, was die Steuerlast des finanziell bereits überforderten alleinerziehenden Elternteils noch erhöht, und
- (d) dass das Bundesgericht die Einführung eines Mindestunterhalts für Kinder nach der Scheidung der Eltern abgelehnt hat.

43. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- (a) eine nationale Strategie zur Armutsbekämpfung zu verabschieden, die auf die am stärksten benachteiligten und anfälligsten Gruppen von Frauen fokussiert und einen menschenrechts- und genderorientierten Ansatz verfolgt;**
- (b) die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren zum Kindesunterhalt (2013) aufzugreifen und die Verpflichtung des begünstigten Elternteils, Unterhaltszahlungen zu erstatten, aufzuheben sowie die Empfehlungen in allen Kantonen umzusetzen;**

- (c) **einen Kindesunterhalt für Mittellose einzuführen, den der Bundesrat als Priorität vorschlug, und**
- (d) **Mindestunterhaltszahlungen für Kinder nach der Trennung oder Scheidung der Eltern einzuführen.**

Frauen auf dem Land

44. Der Ausschuss nimmt die vom Vertragsstaat übermittelte Information zu Frauen auf dem Land zur Kenntnis. Er ist jedoch weiterhin besorgt darüber, dass Landwirtinnen nach einer Scheidung häufig in einer prekären Lage sind und weder persönliche Vermögenswerte zurückerlangen noch Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen können. Der Ausschuss ist zudem besorgt darüber, dass das Erbrecht im Fall von landwirtschaftlichen Betrieben Witwen häufig von der Erbfolge ausschliesst. Der Ausschuss ist des Weiteren besorgt darüber, dass Frauen in Bauerngewerkschaften sowie in anderen Verbänden sowie politischen und legislativen Gremien, die die Interessen von Bauern vertreten, unterrepräsentiert sind.

45. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, der wirtschaftlichen Förderung von Frauen auf dem Land und insbesondere von Landwirtinnen seine volle Aufmerksamkeit zu widmen und dafür zu sorgen, dass Frauen Zugang zu Land, Krediten und Ausbildung sowie zu Kontrolle über Grund und Boden haben. Er empfiehlt ihm des Weiteren, Massnahmen zu treffen, um Frauen auf dem Land über ihre Rechte im Fall einer Trennung oder Scheidung aufzuklären.

Benachteiligte Gruppen von Frauen

Migrantinnen und weibliche Angehörige von Minderheiten

46. Der Ausschuss nimmt die Anstrengungen des Vertragsstaats zur Kenntnis, die Integration von Migrantinnen und insbesondere muslimischen Frauen sowie von weiblichen Angehörigen ethnischer Minderheiten einschliesslich Roma und verwandten Gruppen, Fahrenden und Frauen ohne gültige Papiere zu fördern. Dennoch weist er besorgt darauf hin, dass

- (a) Migrantinnen und weibliche Angehörige von Minderheiten Gefahr laufen, mehrfach diskriminiert zu werden, namentlich in den Bereichen politische Mitwirkung, Bildung, Beschäftigung und Gesundheit;
- (b) viele Migrantinnen, deren Ehemänner gewalttätig sind und deren Aufenthaltsbewilligung von dieser Ehe abhängt, häusliche Gewalt nicht anzeigen, und dass vor Gericht die Beweisschwelle für «schwere» und «systematische» Gewalt sehr hoch angesetzt wird, und
- (c) Migrantinnen, die als Opfer häuslicher Gewalt anerkannt waren, nur aufgrund mangelnder finanzieller Unabhängigkeit ausgeschafft worden sind.

47. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- (a) **wirksame Massnahmen zu ergreifen, um der Diskriminierung von Migrantinnen und weiblichen Angehörigen von Minderheiten in der Gesamtgesellschaft und innerhalb ihrer Gruppen zu begegnen, indem er Aufklärungskampagnen durchführt und die Medien auffordert, negative Stereotype zu vermeiden;**
- (b) **Massnahmen zu ergreifen, um den Zugang von Migrantinnen zu Bildung, Beschäftigung und Berufsausbildung, Sozialdiensten und Gesundheitsversorgung zu erleichtern und sie über ihre Rechte gemäss dem Übereinkommen sowie über die Rechtsmittel zu ihrer Geltendmachung zu informieren;**
- (c) **die Rechtsvorschrift betreffend die Beweislast sowie die Beweisschwelle in Fällen häuslicher Gewalt gegen Migrantinnen zu überprüfen, und**

- (d) Migrantinnen, die als Opfer häuslicher Gewalt anerkannt sind, jedoch Gefahr laufen, aufgrund mangelnder finanzieller Unabhängigkeit ausgeschafft zu werden, befristete Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen.**

Ehe und Familie

48. Der Ausschuss bedauert, dass seine vorangegangenen Empfehlungen betreffend die Kompensation der geschlechtsspezifischen und wirtschaftlichen Ungleichheiten nach einer Scheidung («Mankofälle») nicht befolgt wurden und dass das abgeänderte Kindesunterhaltsrecht keine landesweite Regelung zu einer Mankoteilung und einem Mindestbeitrag zum Kindesunterhalt vorsieht; infolgedessen hängt der Unterhalt des Kindes davon ab, ob die zur Unterhaltszahlung verpflichtete Person zahlungsfähig ist. Der Ausschuss bedauert zudem, dass der Regelfall des gemeinsamen elterlichen Sorgerechts und die Präferenz für gemeinsame Sorge zu einer Reduzierung der Unterhaltsleistungen führen könnte, da kein Mechanismus gewährleistet, dass die gemeinsame Sorge tatsächlich ausgeübt wird und die Verteilung des realen zeitlichen und finanziellen Aufwands unter den Eltern reflektiert. Der Ausschuss bedauert des Weiteren den Mangel an Information über die Auswirkungen des derzeitigen Rentenregimes auf einkommensschwache geschiedene Personen, insbesondere im Hinblick auf die Gefahr der Altersarmut.

49. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- (a) Massnahmen zu ergreifen, um die geschlechtsspezifischen und wirtschaftlichen Ungleichheiten nach einer Scheidung («Mankofälle») zu kompensieren;**
- (b) das Kindesunterhaltsrecht durch die Einführung einer landesweiten Regelung zur Mankoteilung zu ergänzen und dafür zu sorgen, dass die Einkommensminderung gleichmässig auf beide Elternteile verteilt wird, und des Weiteren dafür zu sorgen, dass ein Mindestbeitrag zum Kindesunterhalt eingeführt wird;**
- (c) einen Monitoringmechanismus einzurichten, um sicherzustellen, dass die gemeinsame Sorge tatsächlich ausgeübt wird und dass die Unterhaltsleistungen die Verteilung des realen zeitlichen und finanziellen Aufwands unter den Eltern reflektieren, und**
- (d) eine Studie in Auftrag zu geben, in deren Rahmen Expertinnen und Experten sowie einschlägige Frauen-NGO wissenschaftlich untersuchen, welche Auswirkungen das derzeitige Rentenregime auf einkommensschwache geschiedene Ehepaare insbesondere im Hinblick auf die Gefahr der Altersarmut hat.**

Erklärung und Aktionsplattform von Beijing

50. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing für die Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens zu nutzen.

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

51. Der Ausschuss fordert die Verwirklichung substanzieller Gleichberechtigung von Frau und Mann gemäss dem Übereinkommen während der gesamten Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

Verbreitung

52. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, für eine zügige Verbreitung dieser abschliessenden Bemerkungen in den Amtssprachen des Vertragsstaats auf allen Ebenen der einschlägigen Bundes- und Kantonsbehörden und insbesondere im Bundesrat, den Departementen, dem Parlament und den Justizbehörden sicherzustellen, um ihre vollständige Umsetzung zu ermöglichen.

Ratifizierung anderer Übereinkommen

53. Der Ausschuss stellt fest, dass der Beitritt des Vertragsstaats zu den neun wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumenten ¹ dazu beitragen würde, dass Frauen in allen Lebensbereichen vermehrt in den Genuss ihrer Menschenrechte und ihrer Grundfreiheiten kommen. Daher ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat, das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, dem er noch nicht beigetreten ist, zu ratifizieren.

Folgemassnahmen

54. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, innerhalb der nächsten zwei Jahre schriftliche Informationen über die Massnahmen vorzulegen, die zur Umsetzung der in den vorstehenden Absätzen 19 (b) und (c), 27 (c) und 49 (d) enthaltenen Empfehlungen getroffen wurden.

Ausarbeitung des nächsten Berichts

55. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, seinen sechsten periodischen Bericht im November 2020 zu unterbreiten. Im Fall einer Verzögerung sollte der Bericht den gesamten Zeitraum bis zu seiner Vorlage abdecken.

56. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die Harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäss den internationalen Menschenrechtsverträgen, einschliesslich der Leitlinien für ein gemeinsames Grundlagendokument und vertragspezifische Dokumente ([HRI/GEN/2/Rev.6](#), Ziff. I), zu befolgen.

¹ Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte; Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; Übereinkommen über die Rechte des Kindes; Übereinkommen zum Schutz der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen; Übereinkommen über Rechte von Menschen mit Behinderungen.